STADTWERKE LEHRTE

FAQ steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE)

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE)?

Folgende Geräte gelten als steuVE im Sinne des §14a EnWG:

- private Ladepunkte für Elektromobile (Wallbox),
- Wärmepumpen (inkl. Zusatz- und Notheizvorrichtungen),
- Anlagen zur Raumkühlung und
- Stromspeicher

mit einer Nennleistung über 4,2KW, die nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden.

Was bedeutet „netzorientierte Steuerung“ und wann darf der Netzbetreiber steuern?

Damit ist eine temporäre Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges der steuVE auf bis zu 4,2 kW („Dimmen“) gemeint. Der Haushaltsbezug ist von der Steuerung ausgenommen.

Bei einer drohenden Überlastung des Stromnetzes sind Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die steuVE im betroffenen Netzbereich zu drosseln. Das nennt man „netzorientierte Steuerung“.

Ein erforderlicher Steuerungseingriff zur Vermeidung einer Netzüberlastung ist für die betroffenen Betreiber von steuVE mit Komforteinschränkungen währen der temporären Leistungsreduzierung verbunden.

Solche Eingriffe werden auf das Mindeste begrenzt. Grundsätzlich ist unser Stromnetz für die aktuellen Herausforderungen ausgelegt.

Ist auch der Haushaltsbezug von einer Steuerung betroffen?

Nein. Da ausschließlich die steuVE geregelt werden ist der Haushaltsbezug von einer Steuerung ausgenommen.

Kann selbst produzierter Strom (z.B. aus PV-Anlagen) während einer Steuerung für die steuVE genutzt werden?

Mit einem Energie-Management-System („EMS-Steuerung) ist das möglich. Neben dem reduzierten Strombezug aus dem Netz kann damit auch der selbst produzierte Strom für den Betrieb der steuVE genutzt werden.

Welche Formen der Netzentgeltreduzierung gibt es?

Es gibt drei Module zur Netzentgeltreduzierung:

- **Modul 1**: jährliche Pauschale
  Bei dieser Option gibt es eine jährlichen Pauschalrabatt auf die Netzentgelte. Dies ist das Standartmodul bei gemeinsamer Messung von Haushalt und steuVE.
- **Modul 2**: Reduzierung des Arbeitspreises pro Kilowattstunde
  Bei dieser Option reduziert sich der Arbeitspreis pro Kilowattstunde für die von der steuVE verbrauchte Energiemenge. Voraussetzung hierfür ist ein separater Zähler für die steuVE.
- **Modul 3**: zeitvariables Netzentgelt (nur möglich in Ergänzung zu Modul 1)
  Diese Option stellt ein optionales Anreizmodul mit zeitvariablen Netzentgelten dar. Voraussetzung: Für dieses Modul ist ein intelligentes Messsystem (iMSys) erforderlich.

Die Netzentgelte werden weiterhin vom Lieferanten abgerechnet. Dieser ist verpflichtet die Preisbestandteile der genannten Module separat auszuweisen.

Ein Wechsel zwischen Modul 1 und 2 ist jederzeit jedoch nicht rückwirkend möglich.

Welche Pflichten hat der Betreiber einer steuVE?

Der Betreiber ist dazu verpflichtet, seine steuVE an- bzw. abzumelden und leistungswirksame Änderungen gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Betreiber für die Umsetzung der Steuerbarkeit in der Kundenanlage verantwortlich. Änderungen der Steuerungsart (Direktsteuerung, EMS-Steuerung) sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass der Einbau eines intelligenten Messsystems erfolgen kann.

Besteht ein Wahlrecht zur Teilnahme an §14a EnWG?

Nein, die Teilnahme ist gemäß BNetzA-Festlegung sowohl für den Kunden als auch für den Netzbetreiber ab dem 01.01.2024 verpflichtend.

Was gilt für eine bereits bestehende Anlage (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024), die jetzt unter §14a fällt?

Bestehende Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und für die bereits eine Steuervereinbarung getroffen wurde, werden zum 01.01.2029 automatisch in das Modul 1 überführt. Ein vorzeitiger freiwilliger Wechsel ohne Rückkehroption ist allerdings jederzeit möglich.

Anlagen, die vor dem 01.01.2024 ohne eine Möglichkeit zur Steuerbarkeit in Betrieb genommen wurden, sind dauerhaft von der Festlegung ausgeschlossen. Eine freiwillige Teilnahme zur netzorientierten Steuerung ist aber jederzeit aber nicht rückwirkend ohne Rückkehroption möglich.